



Kurzinformation

Zum völkerrechtlichen Status der Straße von Kertsch

1. Ausgangslage

Die Straße von Kertsch ist eine Transitroute, die vor allem ukrainische Schiffe nutzen, um vom Schwarzen Meer in das Asowsche Meer zu gelangen.¹ Die Ukraine und Russland haben 2003 eine Vereinbarung zur gemeinsamen friedlichen Nutzung des Asowschen Meeres und der Kertschstraße getroffen.² Zur Abgrenzung der Seegrenzen im Schwarzen Meer zwischen Russland und der Ukraine gibt es bisher keine Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes.³ Russland und die Ukraine sind die beiden einzigen Anrainerstaaten des Asowschen Meeres. Beide sind Vertragsstaaten⁴ des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ).⁵ Angesichts der Größe des Asowschen Meeres sind alle seiner Teile im seerechtlichen Sinne als Küstenmeer, Anschlusszonen und ausschließlichen Wirtschaftszonen zu qualifizieren, während nach dem SRÜ kein Teil des Asowschen Meeres als Hohe See anzusehen ist.⁶ Die Anrainerstaaten sind Vertragsstaaten

-
- 1 Eine Seekarte findet sich in der Encyclopaedia Britannica, Sea of Azov, <https://www.britannica.com/place/Sea-of-Azov>.
 - 2 Siehe **Anlage 1** (russischsprachiges Original) **und 2** (deutsche Übersetzung durch DeepL).
Vgl.hierzu:Die seerechtliche Lage im Asowschen Meer, Spiegel Online, 26.11.2018, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/krim-die-seerechtliche-lage-im-asowschen-meer-a-1240478.html> .
 - 3 Eine Übersicht der IGH-Rechtsprechung zu Seegrenzen im Schwarzen Meer gibt Katrin Tiroch, Black Sea, in: MPEPIL, <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1260?rskey=9A-AUoc&result=1&prd=EPIL> , Rz. 7 f.
 - 4 Siehe UNTC, https://treaties.un.org/pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXI-6&chapter=21&Temp=mtdsg3&lang=en .
 - 5 United Nations Convention on the Law of the Sea, https://treaties.un.org/doc/Treaties/1994/11/19941116%2005-26%20AM/Ch_XXI_06p.pdf , deutsche Fassung: BGBl. 1941 Teil 2, S. 1798 ff.
 - 6 Zur rechtlichen Abgrenzung der einzelnen Zonen siehe Teil 2, 5 und 7 SRÜ. Zu den bisher in Übereinstimmung mit dem SRÜ beanspruchten Meereszonen spezifisch im Schwarzen Meer siehe Katrin Tiroch, Black Sea, in:

zahlreicher internationaler Übereinkommen zur Regelung der Schifffahrt im Schwarzen Meer.⁷ Sowohl Russland als auch die Ukraine sind Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit im Schwarzen Meer, die sich der Pflege friedlicher, gut-nachbarschaftlicher Beziehungen unter den Anrainerstaaten widmet.⁸

In den vergangenen Monaten soll Russland seine Flottenpräsenz in der Straße von Kertsch angeblich stark erhöht haben.⁹ Russland soll sich darauf berufen, die im Mai 2018 eröffnete Brücke zwischen der russischen Halbinsel Taman und der seit 2014 von Russland annektierten ukrainischen Halbinsel Krim schützen zu wollen. Allein zwischen Mai und August 2018 soll Russland über 150 Schiffe auf See angehalten haben. Der aktuelle Konflikt reiht sich in eine Serie von Auseinandersetzungen ein: Ukrainische Grenzschrützer halten im Schwarzen Meer Schiffe an, die entweder unter russischer Flagge fahren oder zuvor in einem Hafen auf der Krim-Halbinsel vor Anker gegangen sind; russische Inspektoren vergelten dies mit der Behinderung ukrainischer Schiffe.

2. Friedliche Durchfahrt im Küstenmeer

Nach dem bereits genannten Vertrag zwischen Russland und der Ukraine, genießen Schiffe, die unter russischer oder ukrainischer Flagge fahren, die Freiheit der Schifffahrt im Asowschen Meer und in der Kertschstraße.¹⁰

Daneben sind die Regelungen des SRÜ zur friedlichen Durchfahrt im Küstenmeer zu berücksichtigen,¹¹ sofern Schiffe auf dem Weg zur Straße von Kertsch das Schwarze Meer durchqueren.

Nach Art. 17 SRÜ genießen die Schiffe aller Staaten das Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer. Die Durchfahrt muß grundsätzlich ohne Unterbrechung und zügig erfolgen (siehe Art. 18 SRÜ mit weiteren Einzelheiten). Der Küstenstaat kann, wo es die Sicherheit der Schifffahrt erfordert, verlangen, dass fremde Schiffe sich an die von ihm vorgeschriebenen Schifffahrtswege halten (siehe Art. 22 SRÜ). Ein Küstenstaat ist berechtigt, die friedliche Durchfahrt

MPEPIL, <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1260?rskey=9A-AUoc&result=1&prd=EPIL>, Rz. 6.

7 Anwendbar sind u.a. die International Convention for the Safety of Life at Sea; Convention on the International Regulations for Preventing Collisions at Sea; International Convention for the Prevention of Pollution from Ships 73/78; International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973; Protocol of 1978 Relating to the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973; Memorandum of Understanding on Port State Control in the Black Sea Region.

8 Siehe Art. 3 und 4 der Charter of the Organization of the Black Sea Economic Cooperation, <http://www.bsec-organization.org/UploadedDocuments/StatutoryDocumentsAgreements/CHARTERFourthEdition.pdf>.

9 Alle Angaben dieses Absatzes sind folgender Quelle entnommen: U.S. Accuses Russia of Harassing Ukrainian Shipping, in: The Maritime Executive, 30 August 2018, <https://www.maritime-executive.com/article/u-s-accuses-russia-of-harassing-ukrainian-shipping>.

10 Art. 2 der oben genannten Vereinbarung, siehe Fn. 2.

11 Teil 2 Abschnitt 3, Art. 17 ff. SRÜ.

fremder Schiffe vorübergehend aussetzen, sofern dies für den Schutz seiner Sicherheit unerlässlich ist (vgl. Art. 25 SRÜ).

Problematisch ist im vorliegenden Fall die Feststellung, durch wessen Küstenmeer Schiffe, die sich der Straße von Kertsch vom Süden her nähern, fahren. Die Ukraine hat die Annexion der Krim durch Russland völkerrechtlich nicht anerkannt, so dass aus ukrainischer Sicht auch kein russisches Küstenmeer um die Halbinsel herum in das Schwarze Meer hineinragt. Die widerstreitenden Gebietsansprüchen Russlands und der Ukraine beeinflussen demnach auch die Seegrenzen der beiden Staaten, insbesondere die Abgrenzung der Küstenmeeres im Schwarzen Meer.

3. Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen

Abgesehen von dem bereits genannten Vertrag zwischen Russland und der Ukraine¹² sind für die Durchfahrt der Straße von Kertsch die allgemeinen Regeln des SRÜ¹³ im Hinblick auf Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, zu beachten.¹⁴ Die im SRÜ festgelegte Sonderregelungen zur Durchfahrt von Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, setzt allerdings voraus, dass auf beiden Seiten der Meeresenge die Hohe See oder zumindest ausschließlichen Wirtschaftszonen sind. Daher dürfte vorliegend die Verweisung des Art. 45 SRÜ auf Teil II Abschnitt 3 SRÜ greifen, so dass sich die Ordnung der friedlichen Durchfahrt an der Meeresenge nach den allgemeinen Regeln zur friedlichen Durchfahrt im Küstenmeer richtet¹⁵.

12 S.o., Fn. 2.

13 Teil III, Art. 34 ff. SRÜ.

14 Siehe hierzu im Einzelnen Ruth Laidoth, Straits, International, in: MPEPIL, <http://opil.oup-law.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1226?rskey=hKrNmP&result=1&prd=EPIL> .

15 So.o. unter 2.